

Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (FuEul-Beihilfen) – Gemeinschaftsrahmen

Quelle	Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. der EU C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1ff.
Zielsetzung	Ziel der Leitlinien ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft und die Förderung der Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Unterstützung von Forschungsmaßnahmen.
Geltungsbereich	<p>Der Gemeinschaftsrahmen gilt in allen Wirtschaftsbereichen einschließlich der Bereiche, in denen für staatliche Beihilfen besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten, sofern diese nichts anderes bestimmen.</p> <p>Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind: Unternehmen in Schwierigkeiten Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten</p>
Geltungsdauer	1. Januar 2007 – 31. Dezember 2013.
Wichtige Definitionen	<p>Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.</p> <p>Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen.</p> <p>Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.</p>

Beihilferechtliche Prüfung – Kriterien / Voraussetzungen

Der **Gemeinschaftsrahmen** erläutert, unter welchen **Voraussetzungen FuEul-Beihilfen von der EU-Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und genehmigt werden können.**

Bei der Vereinbarkeitsprüfung von FuEul-Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt spielen **der Anreizeffekt, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe sowie die Eignung des Instruments** eine entscheidende Rolle.

* * * * *

Der Gemeinschaftsrahmen sieht drei Arten der Prüfung vor, die auf einer Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe beruhen.

Standardprüfung – bei folgenden Beihilfearten führt die Abwägung grundsätzlich zu einem positiven Ergebnis:

- Projektbeihilfen und Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien, bei denen die Beihilfe einem KMU gewährt wird und je Unternehmen und Vorhaben unter 7,5 Mio. EUR liegt;
- Beihilfen für KMU für die Kosten für gewerbliche Schutzrechte;
- Beihilfen für junge innovative Unternehmen;
- Beihilfen für Innovationsberatung;
- Beihilfen für innovationsunterstützende Dienstleistungen und
- Beihilfen zur Ausleihung hochqualifizierten Personals.

Die **Standardprüfung plus gesonderter Nachweis des Anreizeffekts** erfolgt bei folgenden Beihilfearten:

- Projektbeihilfen für Großunternehmen und für Beihilfen über 7,5 Mio. EUR bei KMU;
- Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen im Dienstleistungssektor;
- Beihilfen für Innovationskerne.

Die **eingehende, vertiefte Prüfung** erfolgt bei folgenden Beihilfen:

- Bei Projektbeihilfen und Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien, wenn folgende Schwellen überschritten sind:
Grundlagenforschung: 20 Mio. EUR
industrielle Forschung: 10 Mio. EUR
andere Projekte: 7,5 Mio. EUR
- bei Prozess- oder Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor: 5 Mio. EUR
- bei Innovationskernen: 5 Mio. EUR

Beihilfegruppen und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für FuE-Vorhaben

Förderfähig sind

- Personalkosten,
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke während des Forschungsvorhabens,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen,
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen,
- sonstige Betriebskosten, die unmittelbar im Zuge der Forschungstätigkeit entstehen.

* * * * *

Beihilfeintensität:

- **Grundlagenforschung:**
GU (große Unternehmen): 100 %, MU (mittlere Unternehmen): 100 %, KU (kleine Unternehmen): 100 %
- **Industrielle Forschung:**
GU: 50 %, MU: 60 %, KU: 70 %
- **Industrielle Forschung mit Zusammenarbeit zwischen Unternehmen – bei Großunternehmen grenzübergreifend und zumindest ein KMU –, mit Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder mit Verbreitung der Ergebnisse:**
GU: 65 %, MU: 75 %, KU: 80 %
- **Experimentelle Entwicklung:**
GU: 25 %, MU: 35 %, KU: 45 %
- **Experimentelle Entwicklung mit Zusammenarbeit zwischen Unternehmen – bei Großunternehmen grenzübergreifend und zumindest ein KMU – oder mit Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen:**
GU: 40 %, MU: 50 %, KU: 60 %

Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

Beihilfeintensität:

- Für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung:
GU: 65 %, KMU: 75 %
- Für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung:
GU: 40 %, KMU: 50 %

Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

Förderfähig sind:

- sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung,
- Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten,
- Kosten zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Förderfähig sind

nur kleine innovative Unternehmen bis zum 6. Jahr des Bestehens (einmalige Gewährung in 6 Jahren). Zusätzlich zu diesen Beihilfen darf das Unternehmen auch andere nach diesem Gemeinschaftsrahmen zulässige Beihilfen sowie FuEul-Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erhalten. Gleiches gilt auch für die genehmigten Beihilfen gemäß der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen.

Andere als FuEul- oder Risikokapitalbeihilfen darf das begünstigte Unternehmen erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge und innovative Unternehmen erhalten.

[Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#)

[Siehe Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen](#)

Beihilfeschwelle:

- bis 1,5 Mio. EUR in Art. 87 Abs. 3 Buchstabe a-Gebieten,
- bis 1,25 Mio. EUR in Art. 87 Abs. 3 Buchstabe c-Gebieten,
- bis 1 Mio. EUR in anderen Gebieten.

Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor

Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit:

- Die Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein;
- Die Innovation muss als ein Projekt mit einem benannten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten formuliert werden;
- Das geförderte Projekt muss grundsätzlich zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen;
- Die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein;
- Das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen.

Beihilfeintensität:

- GU: 15 %, MU: 25 %, KU: 35 %

(GU sind nur förderfähig, wenn sie in der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten und das beteiligte KMU mindestens 30 % der gesamten förderbaren Kosten bestreitet.)

Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

Förderfähig sind

- nur KMU,
- der Dienstleistungserbringer verfügt über eine nationale oder europäische Zertifizierung – andernfalls ist die Beihilfe auf 75 % der förderfähigen Kosten beschränkt,
- der Begünstigte muss die Beihilfe dazu verwenden, um die Leistungen zu Marktpreisen zu erwerben.

Beihilfeschwelle:

- 200.000 EUR pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren.

Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals

Förderfähig ist

- nur das ausgeliehene Personal von einer Forschungseinrichtung oder einem Großunternehmen an ein KMU, wenn es kein anderes Personal ersetzt,
- das ausgeliehene Personal muss zuvor mindesten 2 Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen beschäftigt gewesen sein,
- das ausgeliehene Personal muss in dem KMU in dem Bereich FuEul arbeiten.

Beihilfeintensität:

- 50 % der sämtlichen Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung sowie einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal.

Beihilfen für Innovationskerne

Förderfähig ist

nur der Betreiber des Innovationskerns.

* * * * *

Bei Investitionsbeihilfen sind förderfähig:

- nur Investitionskosten in Ausbildungsstätten, Forschungszentren, Forschungsinfrastruktur

Beihilfeintensität:

- GU 15 %, MU: 25 %, KU: 35 %, spezielle Regionalbeihilfeintensitäten

* * * * *

Bei Betriebsbeihilfen sind die Kosten für Personal und Verwaltung förderfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:

- Werbung, um neue Unternehmen zur Mitwirkung zu gewinnen,
- Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen,
- Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder (grundsätzliche Befristung auf 5 Jahre, in Ausnahmefällen 10 Jahre).

Beihilfeintensität:

- bei degressiven Beihilfen 100 % – lineare Abschreibung auf 0 % innerhalb von 5 Jahren;
- bei nicht degressiven Beihilfen 50 % – auf 5 Jahre begrenzt.

Kumulierung

- Die auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens genehmigten Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine höhere als nach diesem Gemeinschaftsrahmen zulässige Beihilfeintensität ergibt.
- Sind die beihilfefähigen Ausgaben für FuEul ganz oder teilweise noch aus anderen Gründen förderfähig, gilt für den gemeinsamen Anteil die nach den einschlägigen Vorschriften günstigere Obergrenze. Diese Begrenzung gilt nicht für Risikokapitalbeihilfen an KMU.
[Siehe Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen](#)
- De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten müssen den FuEul-Beihilfen zugerechnet werden, wobei die nach dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen zulässige Höchstintensität nicht überschritten werden darf.

Notifizierung

Alle Beihilfemaßnahmen auf der Grundlage dieses Gemeinschaftsrahmens **müssen** in Brüssel **notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt** werden – entweder im Wege einer Standardprüfung oder einer eingehenden Prüfung.

Anmerkung:

FuEul-Beihilfen, die alle Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt. Sind die Bedingungen der AGVO nicht erfüllt, besteht Notifizierungspflicht. Diese Beihilfemaßnahmen werden dann von der EU-Kommission auf der Grundlage dieses Gemeinschaftsrahmens geprüft.

[Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#)

Transparenz und Überwachung

Pflichten der Mitgliedstaaten:

- Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts aller Beihilferegulungen im Internet sowie Mitteilung der betreffenden Internetadresse an die EU-Kommission;
- Vorlage der **Jahresberichte** an die EU-Kommission.